

den nächsten Gegenstand die Abstimmung durch Namensaufruf eintreten zu lassen, weil das Budget noch nicht vollständig ist.

Bürgermeister Hübler: Den Vorschlag würde ich mir ebenfalls erlauben, daß erst nach der Berathung des folgenden Gegenstandes, der Namensaufruf über das Budget eintreten möchte.

Präsident v. Gersdorf: Ich war der Meinung, daß die Berathung über das Budget noch nicht ganz vollendet sei, und würde dem beitreten, daß man erst diesen Bericht vornehme, weil dadurch alles zur Erledigung komme.

Staatsminister v. Zeschau: Da der Fall so nahe bevorsteht, wo die Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen könne, so kann dem Ministerium nicht beikommen, gegen die beabsichtigte Modalität eine Einwendung zu machen. Indes glaube ich doch, den Hrn. Präsidenten aufmerksam machen zu müssen, daß wohl die Abstimmung durch Namensaufruf jetzt erfolgen könnte, weil frühere Vorgänge in der That dafür sprechen, daß die Kammer nie Anstand genommen hat, die Abstimmung durch Namensaufruf eintreten zu lassen, selbst wenn solche Differenz noch bestanden; es ist sonst zu besorgen, daß diese Abstimmung vielleicht bis in die letzten Tage des Landtags verschoben wird. Am ersten constitutionellen Landtage sowohl, als am zweiten, hat man sich durch noch schwebende Differenzen nicht stören lassen, die Abstimmung durch Namensaufruf vorzunehmen. Es ist auch in der zweiten Kammer nach Bewilligung des Ausgabebudgets geschehen. Ich will dies zwar nicht ganz bestimmt behaupten, aber so viel ich mich erinnere, ist es geschehen.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß hier ein Unterschied ist, wenn noch eine Differenz in der zweiten Kammer besteht, so ist kein Zweifel, daß der Namensaufruf stattfinden muß. Hier ist aber noch gar nicht über das Budget abgestimmt, und da kann wohl der Namensaufruf nicht stattfinden. Es würde auch wohl Einfluß auf das Budget nicht haben, da, wenn specielle Gegenstände vorliegen, diese meistens in das Budget nicht aufgenommen werden, sondern extraordinärer Bewilligung unterliegen. Wie gesagt, der Form nach scheint es mir sachgemäß, nicht eher über einen Gegenstand mit Namensaufruf abzustimmen, bis er ganz in der Kammer erledigt ist, abgesehen von der Differenz, die noch stattfinden kann.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß das Verhältniß doch dermalen ein solches ist, daß wir auf den Vortrag des Berichtes übergehen können, und ich ersuche den Hrn. Bürgermeister Hübler, die Rednerbühne zu betreten. Es würde jedes Bedenken, welches hier eintreten könnte, dadurch vollständig vermieden, besonders da wir noch heute mit beiden Gegenständen zum völligen Ende kommen können.

Referent Bürgermeister Hübler trägt nun zuvörderst das allerhöchste Decret, „die Errichtung eines Krankensiftes zu Zwi-

kau“ betreffend, vor (s. dasselbe in Nr. 81 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1568) und äußert dann: Es folgen nun auf 20 Seiten, die zum allerhöchsten Decrete gehörigen Unterlagen unter A. O. B. Ich darf voraussetzen, daß die geehrten Mitglieder der Kammer sich mit diesen Unterlagen werden vertraut gemacht haben. Zum Theil ist ihr Inhalt im Deputationsberichte aufgenommen und wenn die Kammer nicht etwas anderes beschließt, so würde ich annehmen, daß es mir gestattet sei, sofort auf den Deputationsbericht selbst überzugehen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn es der Kammer gefällig ist, so würden wir sofort zum Berichte übergehen. — Die Kammer giebt ihre Zustimmung. —

Referent Bürgermeister Hübler: Der Bericht ihrer zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 19. December 1839 lautet:

Zu den dringendsten Bedürfnissen eines der volkreichsten und zugleich ärmsten Theile des Vaterlandes gehört ohnstreitig die Errichtung von Anstalten für die öffentliche Krankenpflege im sächsischen Gebirge. Ist bisher in Ermangelung ausreichender Mittel dem Bedürfnisse keine Abhilfe geschehen, so stellt sich dasselbe gegenwärtig um so fühlbarer heraus, als in andern Theilen des Landes, theils auf Staatskosten, theils unter deren Beihülfe für jene Zwecke wenigstens nothdürftig gesorgt, den Communen des Erzgebirgischen Kreises aber seit einer langen Reihe von Jahren die Aussicht auf eine gleiche Fürsorge durch Errichtung eines Krankenhauses für diesen Kreis eröffnet und von einzelnen Communen, in dieser Erwartung, ein kleiner Fonds hierzu aus eignen Mitteln vorläufigst aufgebracht worden war.

Die Regierung ist in dem vorliegenden allerhöchsten Decrete bemüht, jenem Bedürfnisse durch Anlegung eines Krankensiftes für den Zwickauer Kreisdirectionsbezirk mindestens zum Theil entgegen zu kommen, und beansprucht, insofern die bereits disponiblen, durch ausgezeichnete Privat-Böhlthätigkeit ganz unerwartet gewonnenen bedeutenden Mittel noch immer nicht vollständig ausreichen, um die Anstalt in das Leben rufen zu können,

16,000 Thlr. — — ein für allemal, zur ersten Herstellung der Stiftung und

2,000 Thlr. — — jährlich, für den Lauf der Finanzperiode zu Unterhaltung der Anstalt.

Die letztere Summe ist im Ausgabebudget des Ministerium des Innern unter Position 23 c. bereits in Ansatz gebracht, deren Bewilligung aus Staatsmitteln aber bis zur Berathung über das vorliegende Decret ausgesetzt worden, während die Summe der 16,000 Thlr. — — nach dem Vorschlage der Regierung, aus dem, in der Decretsbeilage B. näher bezeichneten, von dem Bestande der Hauptstaatskasse gesonderten, aus dem Erlöse des Erzgebirgischen Actien-Magazinetreides erlangten und in Folge der Verhandlungen mit der Oberlausitz, den Erblanden reservirten Depositenfonds, unter ständischer Zustimmung entnommen werden soll.

In den dem allerhöchsten Decrete angeschlossenen Beilagen unter A. B. und C. hat die Regierung über den Gang, den diese für das sächsische Gebirge so wichtige Angelegenheit bisher genommen, über den Plan der Einrichtung des Krankensiftes,